

Keine absolute Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Täuschungs- und Verschleierungsvorsatz des VN?

DAS WESENTLICHSTE

Der Versicherer kann sich gemäß § 33 Abs 2 VersVG nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach der er von seiner Leistungspflicht befreit sein soll, wenn der Versicherungsnehmer der Anzeigepflicht des Versicherungsfalles nicht entspricht, sofern er anderweitig rechtzeitig vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit zur Anzeige mit Täuschungs- und Verschleierungsvorsatz gemäß § 6 Abs 3 VersVG unterlassen hat.¹

ANZEIGEPFLICHT GEMÄSS § 33 VERSVG

§ 33 VersVG, der die Anzeigepflicht des Eintritts des Versicherungsfalles normiert, dient dem Interesse des Versicherers. Durch die Anzeige soll der Versicherer Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Schadens treffen können und gleichsam den für die Leistungspflicht entscheidenden Sachverhalt prüfen und feststellen können.²

Adressat der Anzeigepflicht ist der Versicherungsnehmer – bei der Versicherung für fremde Rechnung besteht idR eine eigene Verpflichtung des Versicherten³ – welcher positive Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles haben muss, ein „Kennenmüssen“ reicht jedenfalls nicht aus.⁴

Die Anzeige hat grundsätzlich unverzüglich, dh ohne schuldhaftes Zögern⁵, zu erfolgen. Für die Haftpflichtversicherung gilt jedoch die Spezialregel des § 153 Abs 1 S 1 und Abs 2 VersVG, wonach die Absendung der Anzeige jedenfalls innerhalb einer Woche erfolgen muss. Die Meldepflicht wird verletzt, wenn der Versicherer über den Eintritt des Versicherungsfalles nicht, zu spät oder unzutreffend in Kenntnis gesetzt wurde.⁶

SCHLAGWÖRTER

Anzeigepflichtverletzung
Versicherungsfall
Täuschungs- und Verschleierungsvorsatz
Rechtzeitige Kenntniserlangung

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT

Die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung sind allfällige Schadenersatzansprüche⁷ und die regelmäßig vertraglich vereinbarte Leistungsfreiheit des Versicherers (Verwirkungsabrede).⁸ Die Beweislast für die Verletzung der Anzeigepflicht trägt der Versicherer.⁹ Der Versicherer bleibt gemäß § 6 Abs 3 VersVG allerdings weiterhin zur Leistung verpflichtet, wenn dem Versicherungsnehmer der Entschuldigungsbeleg¹⁰ oder der Nachweis gelingt, die Anzeigepflicht bloß leicht fahrlässig verletzt zu haben.¹¹ Ferner besteht weiterhin Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis¹² erbringt. Dieser ist allerdings beim Vorliegen von Täuschungs- und Verschleierungsvorsatz ausgeschlossen.¹³



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

§ 33 Abs 2 VersVG sieht ferner vor, dass es trotz Ausbleibens der Anzeige des Versicherungsfalls nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers kommt, wenn dieser in anderer Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Fraglich ist nun, inwiefern die allgemeinen Regelungen betreffend Obliegenheitsverletzungen in § 6 VersVG die Bestimmung des § 33 Abs 2 VersVG berühren, dh diese beschneiden oder ergänzen. Der OGH hat sich nun in der Entscheidung 7 Ob 52/22f mit dem strittigen Verhältnis zwischen § 6 Abs 3 VersVG und § 33 Abs 2 VersVG auseinandergesetzt.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OGH ZU 7 OB 52/22F

Zweck von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall sei laut Rsp des OGH den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen und den Versicherungsnehmer zum ordnungsgemäßen Erfüllen seiner Verhaltensregeln zu motivieren. Zudem komme ihnen generalpräventive Wirkung zu.¹⁴ Zwar sei laut OGH die verspätete Meldung des Versicherungsfalles grundsätzlich geeignet, die Feststellung oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen zu beeinträchtigen, allerdings sei dies bei der Anwendung des § 33 Abs 2 VersVG gerade nicht der Fall. Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Versicherer, wenn auch auf andere Weise, fristgemäß vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt hat. Laut

OGH widerspricht die Regelung daher nicht der Ratio der Obliegenheit und erteilt daher der von der Lehre vertretenen Ansicht, wonach § 6 Abs 3 VersVG auch bei Vorliegen des § 33 Abs 2 VersVG anwendbar sei¹⁵, eine Absage. Ebenso sei die generalpräventive Funktion faktisch nicht beeinträchtigt. Der Versicherungsnehmer kann nicht voraussehen, ob der Versicherer anderweitig zeitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles erlangt und bei fehlender Kenntnis komme ohnedies § 6 Abs 3 VersVG zur Anwendung. Von einer „Aushebelung“ könne daher keine Rede sein.¹⁶

FAZIT

Im Ergebnis ist, wenngleich § 6 VersVG die Folgen von Obliegenheitsverletzungen allgemein gesetzlich regelt und daher eine Anwendbarkeit auch auf die sekundäre Obliegenheit in § 33 Abs 1 VersVG keinesfalls ausgeschlossen ist, die Entscheidung des OGH aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Regelung des § 33 Abs 2 VersVG, der objektiv lediglich auf die (rechtzeitige) Kenntniserlangung des Versicherers abstellt, nachvollziehbar und wohl auch sachgerecht.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OGH 29.06.2022, 7 Ob 52/22f; siehe auch Kriwanek/Tuma, Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, Rechtsnews 32884, 03.08.2022; siehe auch JusGuide 2022/33/2030, Zur Anzeigepflicht in der Haftpflichtversicherung OGH 29.06.2022, 7 Ob 52/22f.

2 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG⁷ § 33 Rz 1 f.

3 vgl § 79 Abs 1 VersVG; Kraus in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG⁹ §§ 78, 79 Rz 12 f.

4 vgl den eindeutigen Gesetzeswortlaut („Kenntnis“); OGH 17.10.2001, 7 Ob 250/01t; Wandt in Langheid/Wandt, MüKo VVG2 § 30 Rz 18 uam.

5 In besonderen Fällen können bereits sechs Tage zu lang sein (BGH IVa ZR 205/86 NJW-RR 1988, 728); bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen jedenfalls zu spät sind vier Monate (OGH 27.08.2008, 7 Ob 88/08d).

6 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG⁷ § 33 Rz 27; Dörner in Honzell, BK § 33 Rz 17.

7 Prölss in Prölss/Martin, VVG²⁸ § 30 Rz 9; Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG⁷ § 33 Rz 28; aA die wohl üM in Deutschland etwa Wandt in Langheid/Wandt, MüKo VVG2 § 30 Rz 8 mwN.

8 sekundäre Obliegenheit; Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG⁷ § 33 Rz 31.

9 Rosenbergsche Formel vgl etwa Wandt in Langheid/Wandt, MüKoVVG2 § 30 Rz 60.

10 Wenn die Anzeige etwa wegen Krankheit nicht rechtzeitig erfolgt.

11 Vgl § 6 Abs 3 Satz 1 VersVG.

12 Soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss hatte, besteht weiterhin Leistungspflicht.

14 siehe auch RIS-Justiz RS0116978.

15 etwa Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler § 33 VersVG⁷ Rz 38; Wandt in MüKo VVG³ § 30 VVG Rz 58; Armbrüster in Prölss/Martin³¹ § 30 VVG Rz 19.

16 OGH 29.06.2022, 7 Ob 52/22f.